

N m t s = B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 46.

Breslau, den 19. November.

1852.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Die erschienene Nr. 43 der Gesetzsammlung für die Königl. Preussischen Staaten enthält unter:
- Nr. 3657. Das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen zum Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 27. September 1852.
- Nr. 3658. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbands zur Regulirung der schwarzen Elster. Vom 11. Oktober 1852.
- Nr. 3659. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen Pleschen und Ostrowo.
- Nr. 3660. Die Bekanntmachung über die unterm 11. August 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Berlin-Pröglcer Chausseebau-Aktien-Gesellschaft. Vom 28. Oktober 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. August d. J., die Verwendung von Postfreimarken und gestempelter Brief-Couvertz zum Frankiren der nach dem Auslande gehenden Briefpost-Sendungen betreffend, wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß vom 20. d. M. ab außer den Franko-Couvertz zu 1, 2 und 3 Sgr., auch solche mit den Werthstempeln von 4, 5, 6 und 7 Sgr. bei sämmtlichen Postanstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Der Stempel-Abdruck auf den letzteren Couvertz hat eine achteckige Form, und findet sich in demselben der Werth-Betrag des Stempels in Zahlen und Worten angegeben. Der Stempel auf den Couvertz zu 4 Sgr. ist von brauner, auf den Couvertz zu 5 Sgr. von violetter, auf den Couvertz zu 6 Sgr. von grüner und auf den Couvertz zu 7 Sgr. von zinnoberrother Farbe.

Im Uebrigen sind diese Couvertz ihrer Form und Beschaffenheit nach den bisher ausgegebenen zu 1, 2 und 3 Sgr. gleich, auch sind dieselben ebenfalls sowohl in kleinerem als größerem Formate vorhanden.

Die neuen Couvertz zu den höheren Werthsbeträgen können sowohl für die Correspondenz nach dem Auslande als nach dem Inlande, namentlich auch für reccommandirte Briefe, benutzt werden. Für einen 1½ Loth schweren Brief nach einem Orte, wohin der einfache Briefportofaß 2 Sgr. beträgt, kann z. B. ein Couvert zu 4 Sgr., und für einen reccm-

mandirten Brief, für welchen 3 Sgr. Porto und 2 Sgr. Recommendations-Gebühr zu zahlen sind, ein Couvert zu 5 Sgr. verwendet werden.

Berlin, den 4. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Verfolg des Präsidial-Reskripts vom 16. August 1849 (Amtsblatt de anno 1849 Stück 34) veranlassen wir die, durch ein auf Grund bestandener Prüfung erteiltes Zeugniß der technischen Bau-Deputation zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte im Staats- oder Kommunaldienst befähigten, aber noch nicht etatsmäßig angestellten Baumeister, ebenso die Bauführer und die in unserem Verwaltungsbezirke domizilirenden Feldmesser: die Verzeichnisse ihrer persönlichen und dienstlichen Verhältnisse für die Folge nicht an uns, sondern an die ihnen zunächst vorgesetzten Königlichen Baubeamten, resp. an den Land-Bau-Inspektor des Baukreises, in welchem sie wohnen, einzureichen. Die Einsendung qu. muß bis zum 1. Dezember j. S. erfolgen, widrigenfalls die Verzeichnisse (deren Schema übrigens bei jedem etatsmäßig angestellten Baubeamten eingesehen werden kann) nicht mehr an uns gelangen, und die Säumigen sich die in dem oben gedachten Reskripte angedeuteten Nachtheile selbst zuzuschreiben haben würden.

Breslau, den 22. Oktober 1852.

I.

Daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Stadt Löwen beendet ist, wird in Gemäßheit des § 156 des gedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. November 1852.

I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 S. 425) und resp. vom 6. März 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 127) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß sich das Verbot des Verkaufs von Fliegenpapier auch auf das Feilhalten desselben bezieht, wonach zu achten ist.

Breslau, den 24. Oktober 1852.

I.

Nachdem der Bau der Neurode-Braunauer Chaussee bis Zuntschendorf vollendet ist, wird in Folge höherer Genehmigung vom 18. d. M. ab das Chausseegeld nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 für eine Meile an der Empfangsstelle zu Ober-Walditz für Rechnung des Chausseebau-Vereins erhoben werden.

Die für gewisses Fuhrwerk bewilligten Ermäßigungen sind an der Chaussee-Hebestelle zu ersehen.

Breslau, den 10. November 1852.

I.

Von den Behufs Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die von Nr. 1 bis incl. 132 des Journals von der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und demnach gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang, wie vorgeschrieben, quittirt sein muß, von gedächter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder einzuziehen.

Breslau, den 5. November 1852.

Pl.

Durch den Tod des Königlichen Kreis-Physikus Hofrath Dr. Müller in Winzig ist die Physikatsstelle des Wohlauer Kreises vacant geworden. Wir fordern daher qualifizierte Aerzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und Führungs-Atteste im Original oder beglaubigter Abschrift binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 5. November 1852.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Regulativ, nach welchem im Gemeinde-Bezirk Dels das Einzugsgeld erhoben werden soll.

§ 1.

Wer sich im Gemeinde-Bezirk Dels, im Sinne des § 4 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, als selbstständiger Einwohner freiwillig niederläßt, oder in demselben nach seinem Anzuge nachträglich einen eigenen Hausstand begründet, und auf diese Weise das gesetzliche Wohnsitzrecht erlangt, hat, und zwar das Familienhaupt, ein Einzugsgeld von 6 Nthlr. an die Gemeindekasse zu Dels zu zahlen.

§ 2.

Frei von der Zahlung des Einzugsgeldes sind:

- 1) Alle diejenigen Mitglieder und Hausgenossen der Familie, welche keinen selbstständigen Haushalt für sich haben.
- 2) Diejenigen, welche im Gemeinde-Bezirk Dels ihren Aufenthalt nehmen, ohne als selbstständige Einwohner im Sinne des § 4 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 angesehen werden zu können, wie z. B. Handlungslehrlinge, Apotheker-Gehülfen, Diensthoten u. s. w.
- 3) Diejenigen Mitglieder einer Familie, deren Haupt bereits das Einzugsgeld entrichtet hat, wenn sie später aus dem Hausstande des Familienhauptes ausscheiden und einen eigenen Hausstand begründen, endlich
- 4) diejenigen, welche gezwungen sind, ihren Aufenthalt im Gemeinde-Bezirk Dels zu nehmen, namentlich alle Beamte, wenn sie in denselben versetzt werden.

Dels, den 25. Oktober 1852.

Der Gemeinde-Vorstand.

Der Gemeinde-Rath.

(gez.) Bogt.

v. Kraker.

Sachs.

(gez.)

Werner,

Vorsteher.

Philipp,

vereid. Protokollf.

Vorstehendes von der Königlichen Regierung in Vertretung des Bezirks-Raths unterm 5. November c. genehmigte Regulativ bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß mit der Erhebung des Einzugsgeldes erst nach Ablauf von vier Wochen nach gegenwärtiger Bekanntmachung der Anfang gemacht werden wird.

Dels, den 12. November 1852.

Der Gemeinde-Vorstand.

Bogt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die auf anderweite sechs Jahre erfolgte Wahl des Stadt-Kämmerer Philipp Koch zu Glaz.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Kokation für den bisherigen zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 4 zu Breslau, E. Selksam, zum ersten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 25 daselbst.

2) Die Kokation für den zeitherigen Privatlehrer Johann Karl Gottfried Hilbert zum dritten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 25 zu Breslau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Berufen: 1) Der Post-Sekretair Magdalinski von Breslau in die Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen.

2) Der Post-Verwalter Dittmar aus Friedeberg N./M. nach Breslau, als kommissarischer Buchhalter.

3) Der Packbote Näse von Breslau als Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe nach Striegau.

Angestellt: 1) Der Kaufmann und Salzfaktor Ritschelt zu Prausnitz als Post-Expeditur daselbst.

2) Der bisherige Landbriefträger Müller zu Namslau als Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe daselbst.

3) Der invalide Unteroffizier Betscher als Postpackbote;

4) Der bisherige Privat-Unterbeamtete Kinkel als Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe bei dem Postamte zu Freiburg.

Bestätigt: 1) Der Post-Expeditur Quast zu Münsterberg.

2) Der Post-Expeditur Harazim bei dem Post-Expedituramt Nr. 5 hier.

Gestorben: Der Post-Expeditur Stark zu Kynau.

Entlassen: Der Post-Kondukteur Fuchs zu Breslau.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Ledersabrikanten George Dienstbach in Berlin ist unter dem 6. November 1852 ein Patent

auf ein Verfahren zum Gerben der Häute mit Lohe, insoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Rühmliche Handlung: Die Schulgemeinde Schüsselndorf, Kreis Brieg, hat ihrem evangelischen Lehrer Karl Schnalke eine Gehaltszulage von 25 Rthlr. jährlich aus eigenem Antriebe bewilligt.

Prämien-Ertheilung: Bei dem am 11. Oktober d. J. in Kapsdorf, Kreis Trebnitz, stattgehabten Feuer haben der Freistellenbesitzer Franz Stasche und der Stellmacher Mirke, die fünf, von $\frac{1}{2}$ bis 6 Jahre alten Kinder des Tagelöhner Mirke mit eigener Lebensgefahr aus den Flammen gerettet und ist dafür jedem der beiden Retter eine Prämie von 5 Rthlr. bewilligt worden.

Offene Schulamts-Stelle: Durch den Tod des evangelischen Schullehrer Scheibler zu Klein-Peterwitz, Kreis Wohlau, ist die dasige Schule mit circa 92 Rthlr. Einkommen und die Nebenschule zu Dffelwitz mit circa 80 Rthlr. Einkommen erledigt. Patron beider Schulen ist der Landesälteste v. Rieben zu Tschitschen.